

Telefon: 233 - 24133  
Telefax: 233 - 24234

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**

PLAN-HAIV-12

## **Umsetzung und Evaluation des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in München**

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10662**

#### **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.07.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **1. Anlass der Beschlussvorlage**

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 16 a) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 25.03.2015 „Umsetzung und Evaluation des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in München“ (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 00910) wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Abt. 1, Zentrale Dienste, Team 12 - Statik und bautechnische Sonderverfahren zunächst befristet auf zwei Jahre ab Stellenbesetzung beschlossen. Die eingerichteten Stellen übernehmen die neuen Aufgabenstellungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie weitere Aufgaben im Sachzusammenhang.

Ziel war es, diesen technischen und speziellen Vollzugsbereich an einer Stelle als zentralen Dienst einzurichten, damit diese Fachaufgaben nicht in den neun Teams der Baubezirke der Bauaufsichtsbehörde vorgehalten werden müssen. Gleichzeitig können dadurch Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Bauherrinnen und Bauherren sowie Fachleuten an einer Stelle gebündelt und kompetent abgedeckt werden.

Die EnEV und das EEWärmeG bilden die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur vermehrten Erzeugung von Wärme durch Erneuerbare Energien im Gebäudesektor.

Die Kommunen sind nach § 11 EEWärmeG verpflichtet, zumindest durch Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zu überprüfen. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Kontrollen ist neben der Überwachung des Vollzugs der Vorgaben der EnEV eines der zentralen Tätigkeitsfelder der Arbeitsgruppe.

Auch energetische Mängelanzeigen von Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern werden aufgegriffen.

Aufgrund ihrer Fachkunde fungiert die Gruppe als zentraler Ansprechpartner für alle anfallenden energiefachlichen Fragestellungen. Durchgeführte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erhöhen die Sensibilisierung für das Thema und informieren über die Durchführung der Stichprobenkontrollen und die angebotene Beratungstätigkeit.

### **1.1. Befristete Personalzuschaltung**

Nach der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00910) wurden 2,0 VZÄ für den technischen Dienst (EGr. 10 / E 11 TVöD, 3. Qualifikationsebene) sowie 0,5 VZÄ für den Verwaltungsdienst (BesGr. A 9 / 10, 3. Qualifikationsebene) befristet auf zwei Jahre ab Stellenbesetzung im Stellenplan der Lokalbaukommission (LBK) des Referats für Stadtplanung und Bauordnung eingerichtet. So soll die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe des Vollzugs der EnEV sowie des EEWärmeG sichergestellt werden. Aufgrund fehlender zentraler Vorgaben auf Bundes- und Landesebene war dazu auch der Auftrag ergangen, entsprechende Vollzugsregelungen und Formulare zu entwickeln.

Wegen der sehr speziellen Anforderungen gestaltete sich die Personalgewinnung zunächst schwierig, so dass die eingerichteten beiden Stellen im technischen Dienst erst im März 2016 und zuletzt im April 2017 besetzt werden konnten. Die halbe Stelle bei der Bußgeldstelle wurde im März 2016 besetzt, ist jedoch seit Mai 2017 wegen Mutterschutz / Elternzeit vakant.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben aus dem o.g. Stadtratsbeschluss müssen bestmöglich und vollumfänglich umgesetzt werden. Dies beinhaltet v.a. folgende Tätigkeiten:

### **2 Planstellen E 10 / E 11 TVöD technischer Dienst**

- Zentrale technische Bearbeitung im Rahmen des Vollzugs der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)
- Überprüfen von Bescheinigungen und Nachweisen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit, Nachfordern von Unterlagen
- Bearbeiten von Anträgen zur Heizkostenverordnung (HeizkostenV)
- Durchführen von umfassenden stadtweiten Stichprobenkontrollen
- Technische Beurteilung von Anträgen auf Abweichung und Befreiung
- Bearbeiten von Meldungen der Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der EnEV
- Beratung, technische Behandlung von Anfragen und Beschwerden
- Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Wissenstransfer
- Fachliche Beiträge zu Berichten und Beschlüssen zu Themen der Energieeinspargesetze (EnEV, EEWärmeG)
- Aufbau und Pflege einer Datei über den Vollzug des EEWärmeG und den Einsatz erneuerbarer Energien

### **0,5 Planstelle A 9/10 Verwaltungsdienst**

- Durchführen von Bußgeldverfahren, einschließlich Anhören der Betroffenen
- Prüfen der Meldungen der Baubezirke, ggf. Vervollständigen der Unterlagen in Absprache mit den Bezirken
- Entscheiden, ob die Einleitung eines Bußgeldverfahrens angemessen ist (Ausübung des Entschließungsermessens)
- Klären des Sachverhalts: Anhören der Betroffenen, Einfordern von Stellungnahmen
- Erlass von Bußgeldbescheiden bzw. Entscheidung über eine mögliche Einstellung des Verfahrens
- Bearbeiten von Einsprüchen im Verwaltungsvollzug und Bewertung der Inhalte in Abstimmung mit der Fachdienststelle
- Führen von Verhandlungen im Rahmen des Einspruchsverfahrens mit den Betroffenen
- Fertigen von Vorlagenschreiben / Stellungnahmen an die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht
- Begleitung von Gerichtsverfahren

Es wird deshalb für zwingend notwendig erachtet, o.g. Stellen für die Umsetzung und Evaluierung des EEWärmeG in der Landeshauptstadt München zu entfristen.

### **1.2. Bemessung des Personalbedarfs**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung war mit Antragsziffer Nr. 5 der oben genannten Beschlussvorlage vom 25.03.2015 beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.

Da es sich um eine neue Aufgabe handelt und dabei nicht auf einen bereits eingerichteten und laufenden Dienstbetrieb zurückgegriffen werden konnte, war ein sukzessives Vorgehen veranlasst, um die für den Regelvollzug notwendigen Grundlagenarbeiten durchführen zu können. Bis dahin wurden vor allem die notwendigen Grundlagen erarbeitet, Schnittstellen abgestimmt, Formulare für die Umsetzung in den Arbeitsalltag entwickelt und erste praktische Erfahrungen gesammelt.

Nach dem Übergang in den Regelvollzug konnte im Rahmen eines methodischen Klärungsgesprächs zur Stellenbemessung am 22.02.2018 mit dem Personal- und Organisationsreferat vereinbart werden, dass mit den aktuell vorliegenden Daten eine Stellenbemessung nach dem oben genannten Leitfaden für Stellenbemessung erfolgen kann.

Zur Identifikation der Kernaufgaben wurde zunächst eine sogenannte ABC-Analyse gemäß des Leitfadens zur Stellenbemessung des Personal- und Organisationsreferates (Stand 01.12.2017) durchgeführt. Für die A – Aufgaben, hierbei handelt es sich um Fachaufgaben, die der originären Aufgabenerfüllung dienen, ist eine tägliche Arbeitsaufzeichnung über vier Wochen (Aufzeichnungszeitraum vom 26.02.2018-23.03.2018) durchgeführt worden. Für die B-Aufgaben, hierbei handelt es sich um Querschnitts- und Sonderaufgaben, ist auf Erfahrungswerte des Testlaufs zurück

gegriffen worden. Der Stellenbemessungszeitraum wurde im Einvernehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat für vier Wochen exemplarisch festgelegt. Die anfallenden Tätigkeiten wurden in fallbezogene und nicht fallbezogene Aufgaben unterteilt. Bei den fallbezogenen Aufgaben (Aufgaben, die einem konkretem Fall zugeordnet werden können) wurde pro Fall eine mittlere Bearbeitungszeit gebildet. Da die Bildung einer mittleren Bearbeitungszeit bei den nicht fallbezogenen Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Bearbeiten von Berichts- und Beschlusswesen) nicht zielführend ist, wurde für diese Aufgaben je nach Vorkommenshäufigkeit ein Gesamtaufwand ermittelt, der auf ein Kalenderjahr hochgerechnet wurde. Bei C – Aufgaben handelt es sich um Aufgaben mit eher geringer Bedeutung, die nicht im Stellenbemessungszeitraum erfasst wurden. Alle Daten (Schätzwerte sowie erhobene Werte der Aufschreibung) wurden durch die Führungskraft des jeweiligen Fachbereichs einer fachlichen Plausibilisierung unterzogen. Für die Berechnung des Stellenbedarfs wurde auf die Nettoarbeitszeit (NAK) für den technischen Dienst, laut Anlage zum Leitfaden Stellenbemessung, zurückgegriffen.

### **1.3. Der Stellenbemessung zu Grunde gelegte Arbeitsmengen**

Im Regelfall wird der LBK pro Quartal bei ca. 400 bis 500 Bauvorhaben die Nutzungsaufnahme angezeigt. Die Auswertung der Datensätze hat ergeben, dass bei ca. 40 % dieser Bauvorhaben die gesetzlichen Anforderungen des EEWärmeG einzuhalten sind.

Dies ergibt pro Quartal 160 bis 200 zu überprüfende Bauvorhaben. Bei vorsichtiger Schätzung fallen somit pro Monat und Mitarbeiterin / Mitarbeiter 30 Vorgänge zur Überprüfung an. Die Auswertung der inzwischen erfolgten Strichprobenkontrollen hat ergeben, dass die Betreuung der einzelnen Fälle durch die LBK aufgrund der zur Zeit noch geringen Kenntnis der gesetzlichen Anforderungen auf Seiten der Bauherrinnen und Bauherren sehr intensiv ist.

Zudem sind die von Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der Feuerstättenschau festgestellten Mängel, wie beispielsweise die gesetzlich vorgeschriebene Außerbetriebnahme von mehr als 30 Jahren alten Heizkesseln, zu verfolgen. Aufgrund von Erfahrungswerten ist jährlich von etwa 275 Fällen auszugehen.

Ein weiteres zentrales, kundenorientiertes Tätigkeitsfeld der eingerichteten Stellen betrifft Beratungstätigkeiten, die Erstellung von Stellungnahmen und die Bearbeitung von Befreiungsanträgen im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Hier ist mit in etwa 300 Vorgängen pro Jahr zu rechnen. Aufgrund der ständig ansteigenden Bautätigkeit im Bereich der Landeshauptstadt München ist davon auszugehen, dass diese Fallzahlen weiter steigen werden.

### **1.4 Ergebnis der Stellenbemessung**

Die Bemessung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat und anhand des Leitfadens. Mit Hilfe der durchgeführten Stellenbemessung wurde für den Bereich des Teams Statik und bautechnische Sonderverfahren ein Stellenbedarf von 2,2 VZÄ (2,0 VZÄ wurden aufgrund der Beschlussvorlage 14-20 / V 00910 eingerichtet) ermittelt. Für das Team Bußgeldverfahren wurden aufgrund der Beschlussvorlage 14-20 / V 00910 0,5 VZÄ eingerichtet, anhand der durchgeführten Stellenbemessung wurde ein Bedarf von 0,62 VZÄ ermittelt. Für beide Bereiche wurde somit ein Stellenbedarf von 2,82 VZÄ ermittelt. Aus Sicht des Referats für

Stadtplanung und Bauordnung ist der Bedarf der eingerichteten 2,5 VZÄ dadurch nachgewiesen.

## **2. Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) durch die Untere Bauaufsichtsbehörde (LBK)**

Im Vortrag zum Beschluss der VV vom 25.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00910) war ausgeführt, dass diese Vollzugsaufgabe, die die Grundlage nicht in den Baugesetzen sondern im Klimaschutz hat, vom Gesetzgeber bei den Kreisverwaltungsbehörden angesiedelt wurde; zweckmäßigerweise wird diese Aufgabe vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission (LBK) durchgeführt, da hier die Bauakten vorhanden sind. Um die Baubezirke hiervon zu entlasten und um nur einmal einen Personalstamm aufzubauen, wurden die Stellen zentral bei der Abteilung 1 eingerichtet. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird entsprechend Antragsziffer 3 des damaligen Beschlusses über die wesentlichen Ergebnisse der Kontrollverfahren und Überprüfungen informiert.

### **2.1. Aufgabeninhalte seit März 2016**

Die technischen Dienstkräfte hatten die Zielsetzungen von EnEV und EEWärmeG in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Dienststellen der LBK zu erfassen und einheitliche Vorgehensweisen für den Vollzug zu erarbeiten. Hierzu wird in hauptabteilungsweiten Arbeitsbesprechungen informiert und geschult.

### **2.2. Entwicklung von Vollzugsregelungen, Formularen und Beratungsinhalten**

#### **Interne Verfügung**

Eine vorläufige interne Regelung für den Verwaltungsvollzug ist in Form einer Dienstanweisung erstellt. Sie wird nach erfolgter Auswertung der bereits in 2017 abgeschlossenen Testphase (siehe unten) für den Regelvollzug in 2018 nun verbindlich eingeführt.

#### **Formulare, Musterschreiben**

Im 2. Halbjahr 2017 wurde in einem Testlauf eine erste Stichprobe durchgeführt. Dazu mussten zunächst alle notwendigen Formulare und Musterschreiben entwickelt und eingeführt werden. Zusätzlich mussten zahlreiche Textbausteine entwickelt und für die Verfahrenssoftware PROLBK aufbereitet werden.

#### **Beratende Tätigkeiten**

Die Einrichtung der zentralen Stelle in der Abteilung 1, Zentrale Dienste, Team 12 ergänzt und unterstützt das Angebot des Beratungszentrums der LBK. Aufgrund der für diese Thematik erforderlichen, speziellen Fachwissens können Beratungen überhaupt erstmals inhaltlich angeboten werden.

#### **Öffentlichkeitsarbeit: Broschüren und Infomaterial**

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist die Verbreitung von Informationen rund um die Energieeinspargesetze. Sowohl Fachkreise als auch die breite Bevölkerung sollen für diese Thematik sensibilisiert werden und sowohl über die Durchführung von Stichprobenkontrollen als auch das Beratungsangebot informiert werden. Hierzu sind u.a. regelmäßig die vorhandenen Printprodukte und Webseiten der Landeshauptstadt München zu überarbeiten und zu ergänzen.

### **Zusammenarbeit mit der Stadtplanung und -entwicklungsplanung, dem städtischen Wohnungsbau und dem Referat für Gesundheit und Umwelt**

Die LBK ist nun auch personell und fachlich gerüstet, um die im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse in referats- und stadtweiten Arbeitsgruppen zum Thema Klima/Energie einzubringen. Die LBK ist seit 2016 in den referatsübergreifenden Sitzungen zum „Integrierten Handlungsprogramm Klimaschutz in München“ (IHKM) vertreten.

#### **2.3. Testphase: 2.Halbjahr 2017**

Aufgrund der fehlenden Vollzugsregeln und Formulare zur Überwachung des Vollzugs des EEWärmeG wurde im ersten Schritt in 2017 ein Feldversuch durchgeführt. Für diese erste exemplarische Stichprobenkontrolle wurden zwanzig unterschiedliche Bauvorhaben ausgewählt, damit ein möglichst repräsentativer Querschnitt durch den Prozess überprüft und breit gefächerte Erkenntnisse und Erfahrungen erhalten werden können. Anhand dieses Feldversuchs konnte ein belastbares Verfahren zur Durchführung des Regelvollzugs erarbeitet werden.

#### **2.4. Regelvollzug ab 2018**

Der Übergang in den Regelvollzug ist Anfang 2018 erfolgt. Das 3. Quartal 2016 mit insgesamt 440 aktuellen Nutzungsaufnahmen wurde ausgewählt, um den Regelvollzug zu starten. Hiervon waren 180 Fälle als prüfpflichtig einzustufen. Unter der Berücksichtigung des Prinzips eines fortlaufenden Verbesserungsprozesses konnten im Januar 2018 zunächst 50 ausgewählte Fälle im Rahmen einer Stichprobe aufgegriffen werden.

Für die nächste Stichprobe im März 2018 wurde das 4. Quartal 2016 mit insgesamt 459 aktuellen Nutzungsaufnahmen zu Grunde gelegt, von denen 169 Fälle prüfpflichtig sind. Davon wurden 54 Fälle im Rahmen der Evaluierung überprüft.

Die Anschreiben nach Außen werden nun mit zunehmender Erfahrung und Routine im Turnus und in der Auswertung kontinuierlich gesteigert.

Betroffene, die ihren Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind und nach Aufforderung weiterhin nicht nachkommen, werden an die Bußgeldstelle gemeldet. Inzwischen wurden 61 als bußgeldrelevant verbleibende Tatbestände im Zusammenhang mit den Energieeinspargesetzen festgestellt.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Das EEWärmeG verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer von Neubauten, ihren Wärme- und Kälteenergiebedarf zu einem bestimmten Prozentsatz aus Erneuerbaren Energien bereit zu stellen oder Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

§ 5 des EEWärmeG konkretisiert die Nutzungspflicht und definiert, wie viel Prozent des Wärme- bzw. Kälteenergiebedarfs alternativ durch die einzelnen Erneuerbaren Energien zur hundertprozentigen Erfüllung des Gesetzes im Mindestmaß jeweils zu erzeugen sind:

- 15 Prozent aus solarer Strahlungsenergie,
- 30 Prozent aus gasförmiger Biomasse,
- 50 Prozent aus flüssiger oder fester Biomasse,
- 50 Prozent aus Geothermie,
- 50 Prozent aus Umweltwärme oder Kälte aus Erneuerbaren Energien

führen somit zur jeweils vollständigen Erfüllung der Nutzungspflicht.

Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) müssen 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs zur Erfüllung des EEWärmeG decken.

Auch Fernwärme und Fernkälte können zur Erfüllung des Gesetzes führen, vorausgesetzt, sie stammen zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien, zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder KWK-Anlagen oder deren Kombinationen. Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 16 des EEWärmeG von einem Anschluss- und Benutzungszwang Gebrauch machen.

Prinzipiell können Bauherrinnen und Bauherren sowie Eigentümerinnen und Eigentümer selbst entscheiden, welche Art von Erneuerbaren Energiequellen sie verwenden oder welche Ersatzmaßnahme durchgeführt werden soll. Stehen Gebäude in einem räumlichen Zusammenhang, kann deren Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt durch Erneuerbare Energien gedeckt werden, wobei die Summe der einzelnen Verpflichtungen den eben genannten Vorgaben zu entsprechen hat (§ 6 EEWärmeG).

Der Gesetzgeber bietet zur Erfüllung des EEWärmeG auch Ersatzmaßnahmen an (§ 7 EEWärmeG). Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen können miteinander kombiniert werden (§ 8 EEWärmeG). Mit einer Übererfüllung der Vorgaben der EnEV werden Maßnahmen zur Einsparung von Energie getroffen, die ebenfalls als Ersatzmaßnahme angerechnet werden.

Da öffentlichen Gebäuden eine Vorbildfunktion zugesprochen wird, müssen diese bei grundlegender Renovierung seit 2011 ebenfalls ihren Wärmeenergiebedarf durch eine anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken. Dabei sind durch gasförmige Biomasse 25 Prozent und durch sonstige Erneuerbare Energien 15 Prozent des Wärme- und Kältebedarfs zu decken.

Die zuständigen Behörden sind gem. § 11 EEWärmeG gesetzlich verpflichtet, durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG zu kontrollieren.

#### **2.4.1. Ablauf der Stichproben**

Aufgrund der Komplexität der zu ermittelnden Daten ist es erforderlich, bei jedem Vorgang die Bauherrinnen und Bauherren zweimal zu kontaktieren. Im ersten Schritt werden sie gebeten anzugeben, für welchen Energieträger sie sich speziell zur Erfüllung des EEWärmeG entschieden hatten. Im zweiten Schritt werden ihnen die für diesen Energieträger angepassten Formulare übersandt. So kann vermieden werden, dass die Bauherrinnen und Bauherren eine Vielzahl von unzutreffenden Formularen erhalten.

#### **2.4.2. Auswertung**

Die Informations- und Unterlagenbeschaffung über die Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG bei den Bauherrinnen und Bauherren gestaltet sich sehr aufwändig und zeitintensiv. Die bisher ausgewerteten Daten zeigen, dass in **31 %** der untersuchten Bauvorhaben die Vorgaben des EEWärmeG **nicht eingehalten** wurden. In **69 %** der Fälle werden die Vorgaben erfüllt.

Die Auswertung der bisherigen Daten zeigt, mit welchen Anteilen Erneuerbare Energien nach § 5 EEWärmeG verwendet wurden, bzw. Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG gewählt wurden:



Der Gesetzgeber bietet nach § 8 EEWärmeG zusätzlich die Möglichkeit, Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen untereinander und miteinander zu kombinieren und dadurch die Vorgaben des EEWärmeG zu erfüllen. Von dieser Möglichkeit haben insgesamt 33% der Verpflichteten Gebrauch gemacht.

## 2.5. Beratungstätigkeiten

Die zentral eingerichtete Stelle übernimmt nicht nur die aus den Klimagesetzen stammende, den Kreisverwaltungsbehörden als untere staatliche Aufsichtsbehörden zugewiesene Aufgabe, die in der Landeshauptstadt München der Bauaufsichtsbehörde übertragen wurde, sondern fungiert auch als zentraler technischer Dienstleister. Wie die bisherige Erfahrung aus dem Aufgabenvollzug zeigt, gewinnen die Themen Beratung und Information zusätzlich an Bedeutung. Das Energieeinspargesetz (EnEG) mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) sind komplexe Regelwerke. Vielfältige Fragestellungen ergeben sich sowohl für Neubauten als auch für Renovierungen, Umbauten, Erweiterungen und Sanierungen.

Unterstützt werden insbesondere die Baubezirksteams der LBK im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und das Baureferat bei energierechtlichen Fragestellungen.

Auch Bauherrinnen und Bauherren sowie Architektinnen und Architekten fragen ein Beratungsangebot immer häufiger nach.

Energie- und klimapolitische Fragestellungen rücken immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. Die Stellen helfen auch hier mit fachlichem Input in der Beantwortung dieser Fragen.

### **3. Fachinhaltliches Resümee**

Nach § 11 EEWärmeG sind die Kommunen verpflichtet, stichprobenartig die Einhaltung der Vorgaben des EEWärmeG zu kontrollieren. Mit der Erfüllung dieser Pflichtaufgabe, dem Vollzug des EEWärmeG und der EnEV und den nun aufgebauten Beratungsleistungen liefert die zentrale Stelle einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Die Landeshauptstadt München möchte bis 2050 klimaneutral sein. Der Münchner Stadtrat folgte mit seinem Beschluss vom 27.09.2017 „Integriertes Handlungsprogramm Klimaschutz in München (IHKM), Klimaneutralität München 2050, Verlängerung des Klimaschutzprogramms 2015 für das Jahr 2018“ (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 08521) den Resolutionen des Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 und weiterer nationaler Abkommen.

Die bisher durchgeführten Stichproben haben ergeben, dass für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV - Lokalbaukommission die Beschaffung der notwendigen Informationen und Unterlagen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sehr aufwändig und zeitintensiv ist. Die bisherige Überprüfung hat ergeben, dass ca. ein Drittel der Bauherrinnen und Bauherren die Anforderungen des EEWärmeG nicht eigeninitiativ erfüllen.

Das Ziel der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist, den Energieverbrauch in Gebäuden zu senken. Das Ziel des Erneuerbaren-Energien-WärmeG (EEWärmeG) ist eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung. Die Bundesregierung plant ein neues Gebäudeenergiegesetz (GEG). Dieses soll das Energieeinspargesetz (EnEG) mit der ausführenden Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-WärmeG (EEWärmeG) zusammenführen. Unter anderem schlägt der Arbeitskreis Energiemanagement des Deutschen Städtetages vor, die Bauaufsichtsbehörden zu definierten Stichproben der GEG-Nachweise vor Ort zu verpflichten. Ebenfalls sollten qualitätsgesicherte Energieberatungsleistungen zur Erreichung der Klimaneutralität vom Bund in ausreichendem Maße gefördert werden.

#### 4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

##### 4.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	bis zu 165.025,-- jährlich	max. 39.225,--	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	bis zu 162.825,-- jährlich	max. 39.225,--	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	2.200,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--		
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>	2,5		

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Die Ansätze bei den Personalauszahlungen betreffen folgende Kostenstellenbereiche und Unterabschnitte:

Kostenstellenbereich	Unterabschnitt	Produktnummer
18420000	6110	38521100

#### **4.2. Nutzen**

Bei allen Bauvorhaben in der Landeshauptstadt München, bei denen die Vorschriften des EEWärmeG anzuwenden sind, entsteht bei konsequenter Umsetzung der Vorgaben durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein beträchtlicher, monetär nicht messbarer Nutzen in Form eines Beitrags zum Klimaschutz. Ebenso verhält es sich mit der Umsetzung der Regelungen der EnEV.

#### **4.3. Finanzierung**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Aufgrund der im Juli 2018 endenden Befristung der Stellen muss zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung über die Entfristung der Stellen entschieden werden. Eine Stellenbemessung nach dem Leitfadens zur Stellenbemessung wurde in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat durchgeführt. Der Bedarf konnte so rechnerisch belegt werden. Die Entfristung ist zwingend erforderlich, da die Aufgabenerfüllung im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Nachtragsplan 2018**

Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan 2018. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel 2018 in Höhe von einmalig maximal 39.225 € werden genehmigt und nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushaltsplan 2018 aufgenommen.

Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei haben der Sitzungsvorlage zugestimmt.

#### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Walter Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, mit dem erstellten Konzept die gesetzliche Pflichtaufgabe für die Überprüfung der Umsetzung des EEWärmeG den Regelvollzug weiter durchzuführen.
2. Den Ausführungen im Vortrag der Referentin wird zugestimmt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen, dass die bis 28.07.2018, 14.08.2018 und 31.03.2019 befristeten Stellen Nr. B422427, A422628 und A422629 entfristet und damit dauerhaft bei der Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission im Stellenplan der HA IV angesiedelt werden.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von maximal 39.225 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2018 und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von maximal 165.025 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Verwaltungsstelle mit einer Beamtin / einem Beamten durch Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 10.146 € (40 % des Jahresmittelbetrags).
5. Das Produktkostenbudget erhöht sich um 165.025 €, davon sind 165.025 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Baureferat
3. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
4. An das Personal- und Organisationsreferat
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 1 / SG 2  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/1

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3